

Inhaltsverzeichnis

Allgemein 2

Wasserkraftanlagen: Kriterien für die Anspruchsberechtigung 2

Antragsteller und Voraussetzungen für die Berechtigung 4

Ermittlung der Nettoproduktion und des Markterlöses 5

Ermittlung der Gestehungskosten 8

Marktprämienmodell, Grundversorgung 11

Gegenabzug Erneuerbare 14

Vollzug, Formelles, Verwendung der Daten 15

Abkürzungen und Bezeichnungen

EnG	Energiegesetz
EnFV	Energieförderverordnung
EVU	Energieversorgungsunternehmen
HKN	Herkunftsnachweise
SDL	Systemdienstleistungen
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
StromGV	Stromversorgungsgesetz
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Richtlinie	Richtlinie zu den für einen effizienten Betrieb unmittelbar nötigen, anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten (Gestehungskosten) bei der Berechnung der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen im Rahmen von Artikel 90 Absatz 3 der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03)
KW-x/..	Ziffer in den Kraftwerksblättern des Gesuchsformulars 2024

Allgemein			Rechtliche Grundlage
1	Unterstützungselemente für Grosswasserkraft Welche Elemente sieht das Gesetz für die Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft vor?	Die bestehende Schweizer Grosswasserkraft wird im Rahmen der Energiestrategie 2050 mit zwei Elementen wirtschaftlich gestützt: <ul style="list-style-type: none"> • Marktprämie: Für den Strom, der im freien Markt unter den Gestehungskosten veräussert werden muss, richtet das BFE unter gewissen Bedingungen Marktprämien aus. • Grundversorgung: EVUs haben ab dem 1.1.2018 das Recht, die unrentable Grosswasserkraft prioritär in der Grundversorgung zu Gestehungskosten abzusetzen. Dies in Abweichung der bisher geltenden, sich aus Art. 6 des StromVG ergebenden «Durchschnittspreis-Methode». 	StromVG Art. 6 EnG Art. 31 EnFV Art. 91 Erläuterungen S. 28
2	Laufzeit Für welche Jahre kann eine Marktprämie beansprucht werden?	Die Marktprämie für Grosswasserkraftwerke wurde mit der Revision des Energiegesetzes am 1.1.2018 eingeführt und war ursprünglich auf 5 Jahre begrenzt. Während der Herbstsession 2021 hat das Parlament jedoch beschlossen, die Marktprämie für weitere 8 Jahre zu verlängern. Gemäss dem Energiegesetz, dass am 1.1.2023 in Kraft treten wird, können Gesuche für Marktprämie zum letzten Mal im Jahr 2031 basierend auf dem Geschäftsjahr 2030 gestellt werden.	EnG Art. 30 Abs. 5 EnG Art. 38 Abs. 2
3	Höhe der gesamten jährlichen Förderung Wie gross ist der Umfang der ausbezahlten Marktprämien insgesamt?	Für die Marktprämie sind aus dem Netzzuschlagfonds 0,2 Rp./kWh reserviert. Total stehen somit jährlich ca. 100 – 120 Mio. CHF für die Marktprämie zur Verfügung. Der zur Verfügung stehende Betrag variiert aufgrund des landesweiten Stromverbrauchs, der Rückerstattungen an stromintensive Unternehmen und den Vollzugskosten.	EnG Art. 36, Abs. 1 c) EnG Art. 39 ff
4	Höhe der Marktprämie Wie viel Marktprämien werden pro Kilowattstunden ausbezahlt?	Die Höhe der Marktprämie gleicht die ungedeckten Gestehungskosten aus, ist jedoch auf maximal 1 Rp./kWh begrenzt. Werden insgesamt mehr Fördermittel nachgefragt als zur Verfügung stehen, wird der Anspruch aller Berechtigten linear um den gleichen Prozentsatz gekürzt.	EnG Art. 30 EnFV Art. 95
Wasserkraftanlagen: Kriterien für die Anspruchsberechtigung			
5	Marktprämienberechtigte Wasserkraftanlagen Welche Voraussetzungen gelten für Wasserkraftanlagen damit sie für Marktprämien anspruchsberechtigt sind?	Marktprämien sind vorgesehen für Wasserkraftanlagen oder hydraulisch verknüpfte Anlageverbünde, welche folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Der von ihnen produzierte Strom musste im jeweiligen Geschäftsjahr im freien Markt unter den Gestehungskosten verkauft worden sein. «Unter den Gestehungskosten» bedeutet, dass der Erlös am Referenzmarkt kleiner war, als die für die Marktprämie relevanten Gestehungskosten. • Es muss sich um Anlagen in der Schweiz oder Grenzkraftwerke handeln. Für Grenzkraftwerke ist nur der Schweizer Hoheitsanteil anspruchsberechtigt. • Sie müssen eine mittlere mechanische Bruttoleistung von mindestens 10 MW aufweisen. Die Berechnung der Bruttoleistung erfolgt gemäss Art. 51 des Wasserrechtsgesetzes von 1916, das heisst ohne Berücksichtigung von Wirkungsgraden, Stillstandszeiten etc. 	EnG Art. 30 EnFV Art. 88

6	<p>Umgang mit rentablen Kraftwerken im Portfolio Wie ist mit rentablen Kraftwerke im Portfolio eines Gesuchstellers umzugehen?</p>	<p>Rentable Kraftwerke (d.h. Kraftwerke, die keine ungedeckten Gestehungskosten aufweisen) erhalten keine Förderung. Auch im Gegenabzug gemäss EnFV Art. 91 Abs. 2 für „andere erneuerbare Energien“ können rentable Grosswasserkraftwerke nicht berücksichtigt werden. (Unter «rentabel» wird verstanden, dass mit den Erlösen am Referenzmarkt die für die Marktprämie relevanten Gestehungskosten eines Kraftwerks gedeckt werden können.) Rentable Einzelanlagen können jedoch Teil eines insgesamt unrentablen Anlagenverbundes sein. In diesem Fall werden die Erlöse der rentablen Einzelanlagen im Anlagenverbund jedoch bei der Berechnung der Marktprämie berücksichtigt. Wird für einen Anlagenverbund ein Gesuch gestellt, müssen alle Einzelanlagen des Anlagenverbundes berücksichtigt werden, also auch rentable Einzelanlagen.</p>	EnG Art. 30
7	<p>Umfang der Wasserkraftanlage Auf welche Einheiten hat sich ein Gesuch zu beziehen?</p>	<p>Die relevante Einheit für das Gesuch ist die komplette Wasserkraftanlage oder das «Kraftwerk» (Bezeichnung im Gesuchsformular), von den Fassungen bis zu den Wasserrückgabestellen respektive bis zu den Übergabestellen ins Übertragungs- und Verteilnetz. Ein Kraftwerk oder eine Kraftwerksanlage kann eine oder mehrere Zentralen umfassen.</p>	Richtlinie, Kap. 2.5
8	<p>Hydraulische Verknüpfung / gemeinsame Optimierung Wie ist bei einem Anlagenverbund die «hydraulische Verknüpfung» und «gemeinsame Optimierung» definiert?</p>	<p>Die hydraulische Verknüpfung von Einzelanlagen ist dann gegeben, wenn die Einzelanlagen durch einen künstlichen Wasserweg miteinander verbunden sind. Für die gemeinsame Optimierung müssen die Einzelanlagen als eine Einheit betrieben und optimiert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei alpinen Kraftwerkskomplexen, die meistens als Partnerwerke betrieben werden, die hydraulische Verknüpfung und gemeinsame Optimierung gegeben ist. Müssten die einzelnen Anlagen, die ein Partnerwerk bilden, als Einzelanlagen betrachtet werden, würde dadurch der Vollzug der Marktprämie unverhältnismässig kompliziert. Hintereinander liegende Flusskraftwerke erfüllen hingegen die Anforderungen an einen Anlagenverbund in der Regel nicht, da diese nur durch natürliche Wasserwege miteinander verbunden sind und der gemeinsamen Optimierung enge Grenzen gesetzt sind. Wenn hintereinander liegende Flusskraftwerke als Einzelanlagen betrachtet werden, erhöht dies den Vollzugaufwand nicht signifikant. Für die abschliessende Beurteilung, ob die Anforderungen an einen Anlagenverbund erfüllt sind, braucht es eine Prüfung des konkreten Einzelfalls.</p> <p>Wenn aufgrund dieser Kriterien ein Anlagenverbund vorliegt, müssen zwingend alle Wasserkraftwerke des Anlagenverbundes (auch solche mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung kleiner als 10 MW und solche, die als Einzelkraftwerksanlagen rentabel sind) im Gesuch enthalten sein.</p>	EnFV Art. 88 Abs. 1 Erläuterungen S. 25 Richtlinie, Kap. 2.5
9	<p>Verbund von Anlagen Falls eine Wasserkraftanlage das Kriterium von 10 MW Leistung alleine nicht erreicht, kann sie dann für das Gesuch mit anderen Anlagen zusammengefasst werden?</p>	<p>Ja, sofern diese Einzelanlagen (oder Zentralen) hydraulisch miteinander verknüpft und gemeinsam optimiert sind. Die EnFV spricht dann von einem «Anlagenverbund». Bereits anderweitig geförderte Anlagen (z.B. KEV) können zwar Teil von einem Anlagenverbund sein, zur Erreichung der Schwelle von 10 MW Bruttoleistung dürfen diese jedoch nicht mit gezählt werden. Bei einem Anlagenverbund <u>müssen</u> alle hydraulisch verknüpften und gemeinsam optimierten Einzelanlagen (auch KEV-Anlagen und rentable Anlagen) im Gesuch enthalten sein.</p>	EnFV Art. 88 Abs. 1 u. 2 Erläuterungen S. 25

10	KEV Anlage im Verbund Können bereits anderweitig geförderte Anlagen zu solch einem Verbund hinzugerechnet werden, um das Kriterium von 10 MW Leistung zu erfüllen?	Nein, mit KEV oder anderweitig geförderte Anlagen (Einzelanlage / Zentrale) können für das Kriterium der Mindestleistung von 10 MW nicht dazu gezählt werden. KEV-Kraftwerke müssen jedoch, wenn sie Teil einer Kraftwerksanlage und hydraulisch mit dieser verknüpft sind, im Gesuch aufgeführt werden. Dabei sind die Stundenproduktionen und die Erlöse (KEV und dergleichen) einzutragen. Rentable Anlagen in einem Anlagenverbund dürfen jedoch zur Erreichung der Mindestleistung von 10 MW hinzugerechnet werden.	EnFV Art. 88 Abs. 2 Erläuterungen S. 25
11	Wasserkraftanlagen im Ausland Sind Wasserkraftanlagen mit Standort im Ausland marktprämienberechtig?	Nein. Hingegen können Anlagen mit Standort in der Schweiz auch dann marktprämienberechtig sein, wenn sie in ausländischem Besitz sind. Wasserkraftanlagen, welche sich teilweise im Ausland befinden, sind im Verhältnis des Schweizer Hoheitsanteils marktprämienberechtig (vgl. Pkt. 12 Grenzkraftwerke).	Erläuterungen S. 26
12	Grenzkraftwerke Sind Grenzkraftwerke marktprämienberechtig?	Sofern die übrigen Kriterien erfüllt sind, sind auch Grenzkraftwerke marktprämienberechtig, allerdings nur für den Schweizer Hoheitsanteil.	Erläuterungen S. 25
Antragsteller und Voraussetzungen für die Berechtigung			
13	Anspruchsberechtigung Wer ist berechtigt, Marktprämien in Anspruch zu nehmen?	Es hat immer derjenige Akteur Anrecht auf die Marktprämie, der das Risiko ungedeckter Gestehungskosten trägt. In der Reihenfolge des «Kaskadenprinzips» ist das entweder <ul style="list-style-type: none"> • der Betreiber einer marktprämienberechtigten Anlage oder • die Eigner bzw. die Aktionäre von Partnerwerken, wenn diese den Strom zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen abnehmen oder • ein Dritter (EVU), welcher den Strom dieser Anlage aufgrund langfristiger (> 5 Jahre) und vor dem 1. Jan. 2016 abgeschlossener Bezugsverträgen zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen abnimmt und somit das Risiko tragen muss Stellt ein in der Kaskade zum Betreiber nachgelagerter Akteur Gesuch um Marktprämie, so muss er mit dem Gesuch Bestätigungen aller obenan liegenden Akteure einreichen, die belegen, dass das wirtschaftliche Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten auf ihn übertragen wurde («Risikoverschiebung»).	EnG Art. 30 Abs. 2 EnFV Art. 88 Abs. 3 Erläuterungen S. 25-26
14	Risikoverschiebung Welche Kriterien entscheiden darüber, welcher der drei Akteure in der Berechtigungskaskade den Vorrang für die Marktprämie hat?	Welcher von diesen drei Akteuren im konkreten Fall berechtigt ist, hängt davon ab, wer das wirtschaftliche Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten nachweislich trägt. («Risikoverschiebung»). Wenn der Strom zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen weiterverkauft wird, geht das Risiko ungedeckter Gestehungskosten in der Regel auf den Käufer über.	EnG Art. 30 Abs. 2 EnFV Art. 88 Abs. 3 Erläuterungen S. 25
15	EVU mit Strombezugsvertrag Ist ein EVU, welches mit einem Strombezugsvertrag zur Abnahme von Strom verpflichtet ist, ebenfalls marktprämienberechtig?	Ja, sofern <ul style="list-style-type: none"> • der Strom zu Gestehungskosten oder ähnlichen Bedingungen abgenommen wird, • der Vertrag vor dem 1. Jan. 2016 abgeschlossen wurde und eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren aufweist und • der Strom im freien Markt unter den Gestehungskosten verkauft werden muss. 	EnG Art. 30 EnFV Art. 88 Erläuterungen S. 26

16	<p>Eigentümerwechsel</p> <p>Wer ist bei einem Eigentümerwechsel während des betroffenen Geschäftsjahrs prämienerberechtigt?</p>	<p>Marktprämien werden für eine bestimmte Geschäftsperiode an die in dieser Zeit berechtigten Gesuchsteller für ihren jeweiligen Anteil an der Gesamtproduktion prämienerberechtigter Kraftwerke ausgerichtet.</p> <p>Findet während einer solchen Geschäftsperiode ein Eigentümerwechsel statt, so können sowohl der bisherige wie auch der neue Eigentümer ein Gesuch einreichen. Die Gesuchsteller können dabei den zeitlichen Anteil auf eine über das Geschäftsjahr durchschnittliche Beteiligung umrechnen und im Gesuchsformular mit entsprechender Erklärung eintragen. Dadurch würde die Marktprämie «pro rata temporis» an die jeweiligen Eigentümer angerechnet werden.</p> <p><i>Beispiel: Firma A verkauft der Firma B auf den 1. September 30% seiner (Energie-)Anteile an einem Kraftwerk. Weil die Zeitspannen Januar-August 2/3 und September – Dezember 1/3 eines Kalenderjahres ausmachen, werden die 30% aufgeteilt in eine über das ganze Jahr durchschnittliche Beteiligung von 20% für die Firma A und 10% für die Firma B.</i></p> <p>Es steht den Gesuchstellern frei, eine Aufteilung aufgrund der Produktionsanteile anstatt linear über die Zeit zu machen.</p>	
Ermittlung der Nettoproduktion und des Markterlöses			
17	<p>Marktpreis</p> <p>Welcher Marktpreis liegt der Berechnung des Jahreserlöses zugrunde?</p>	<p>Für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung einer Grosswasserkraftanlage und zur Berechnung der Höhe der Marktprämie gilt immer der so genannte Referenz-Marktpreis für Wasserkraft: Stündlicher Spotpreis Preiszone Schweiz (Euro/MWh) umgerechnet mit monatlichem Durchschnittswchselkurs der Nationalbank in CHF. Die entsprechenden Werte werden im Formular Anhang 5.x.8 für das entsprechende Jahr direkt hinterlegt.</p> <p>Siehe auch: EEX Indexbeschreibung, 29.11.2012, Kap. 4.2 Swissix Day Base</p> <p>Die effektiv erzielten Erlöse sind für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und für die Berechnung der Höhe der Marktprämie nicht relevant.</p>	EnG Art. 30 Abs. 4 EnFV Art. 89
18	<p>Synthetischer Referenz- Marktpreis</p> <p>Warum legt das BFE mit dem so genannten «Referenz-Marktpreis» einen synthetischen Strompreis fest, der im Einzelfall gar nicht dem effektiv erzielten Erlös entspricht?</p>	<p>Ein transparenter und realitätsnaher Referenz-Marktpreis für die Berechnung der Höhe der Marktprämie erlaubt die Beurteilung aller Gesuche nach gleichen Regeln. Es wäre zu aufwändig und auch nicht gerecht, wenn bei jedem Gesuch zur Ermittlung der ungedeckten Gesteuerungskosten eine andere Vergleichsbasis gelten würde. Hinzu kommt, dass bei Betreibern mit mehreren Kraftwerken, welche den Strom an verschiedenen Märkten absetzen, ein kraftwerkscharfes Eruiere der Erlöse ohnehin kaum möglich ist.</p>	EnFV Art. 89 Erläuterungen S. 26
19	<p>Berechnung des Referenzmarkterlöses</p> <p>Wie wird der Referenzmarkterlös (gesamthaft, spezifisch) berechnet?</p>	<p>Für die Ermittlung des Erlöses sind die Stundenwerte des gefahrenen Profils für jede Zentrale (oder Pumpzentrale) einzeln in das Gesuchsformular einzutragen. Pro Grosswasserkraftanlage werden die Stundenwerte jedes Profils zusammenaddiert und mit dem stündlichen Spotmarktpreis (Referenz-Marktpreis) multipliziert. Daraus ergibt sich der Erlös für jede Stunde. Alle Stundenerlöse des Jahres zusammenaddiert ergibt den Jahreserlös (CHF), welcher durch die «Jahresenergie zur Verfügung der Energiebezüger» dividiert wird um daraus den für diese Anlage gültigen spezifischen Referenzmarkterlös pro produzierter kWh (Rp./kWh) zu ermitteln.</p> <p>Das elektronische Gesuchsformular (Excel) ist so gestaltet, dass die Gesuchsteller nur die Referenzperiode (Kalenderjahr oder hydrologisches Jahr 1. Okt. Bis 30. Sept.) wählen und die Stundenwerte (MWh) eintragen müssen. Der Rest wird automatisch berechnet.</p>	EnFV Art. 89 Abs. 2

20	Zeitliche Auflösung der Energieproduktion Genügt es pro Zentrale oder pro Anlage die Jahresproduktion anzugeben?	Nein, es muss die stündliche Produktion angegeben werden.	EnFV Art. 89 Abs. 2
21	Angabe der Nettoproduktion Müssen in den Produktionsprofilen zwingend Nettoproduktionswerte eingetragen werden? Welche Produktionskomponenten sind in der Nettoproduktion enthalten?	In den Produktionsprofilen sind die Nettoproduktion nach Abzug von Eigenbedarf, Trafo- und Leitungsverlusten, einzutragen. Dies ist jene Strommenge, welche am hochspannungs- resp. netzseitigen Zähler beim Kraftwerk gemessen und ans Netz abgegeben wird. Die Jahressumme des Eigenbedarfs ist sodann unter Ziffer KW-X/14 und die Trafo- und Leitungsverluste, sofern bekannt, unter Ziffer KW-X/15 zu erfassen. Die Verluste sind immer abzuziehen, auch dann, wenn diese nicht aus der Produktion, sondern aus dem Netz (Zukauf) gedeckt werden. Je nach Disposition der Zähler wird der Eigenbedarf vor dem Zähler abgezweigt oder separat und nicht zentralenscharf erfasst. In letzterem Fall kann der Eigenbedarf im Gesuchsformular (A-5.X.8_E-Prod) als separates Produktionsprofil mit negativen Werten eingetragen werden.	
21a	Jahresenergie zur Verfügung der Energiebezüger Worin unterscheidet sich die Jahresenergie zur Verfügung der Energiebezüger von der Nettoproduktion?	Die Jahresenergie zur Verfügung der Energiebezüger entspricht jener Energiemenge die ein Partnerwerk an die Partner (Aktionäre) abgibt. Diese Energiemenge dient als Grundlage zur Berechnung der marktprämienberechtigten Energiemenge und wird im Gesuchsformular zur Berechnung der spezifischen Gestehungskosten (Rp./kWh) und der spezifischen Erlöse (Rp./kWh) verwendet. Zur Bestimmung der Jahresenergie zur Verfügung der Energiebezüger werden die folgenden Energiemengen Berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> • Einstauersatz/Austauschenergie: Die Mehrproduktion, welche bei Wasserentnahme aus Einzugsgebieten anderer Kraftwerke oder bei Einstau eines Oberliegerkraftwerks entsteht, ist naturgemäss in den Produktionsprofilen enthalten. Die an die «benachteiligten» Kraftwerke zu entrichtende Austauschenergie oder Einstauersatz wird berücksichtigt, indem diese als Jahressummenwert unter Ziffer KW-x/17 (im Gesuchsformular) von der Nettoproduktion in Abzug gebracht wird. Wenn ein Kraftwerk Energie als Einstauersatz oder Austauschenergie erhält, wird diese Energie zur Nettoproduktion hinzugezählt (unter Ziffer KW-x/17 ist ein negativer Wert zu erfassen). • Energie die gratis oder vergünstigt an ein Gemeinwesen abzugeben ist (Konzessionsenergie), muss nicht von der Nettoproduktion abgezogen werden. Diese Energie ist marktprämienberechtigt. • Wenn Energiemengen, die abgegeben werden müssen (Einstauersatz/Austauschenergie oder Konzessionsenergie), nicht aus der Produktion des marktprämienberechtigten Kraftwerks gedeckt, sondern fremdbeschafft werden oder wenn anstatt einer physischen Lieferung eine finanzielle Abgeltung vereinbart wurde, können die Kosten für die betroffene Energiemenge unter Energieaufwand KW-x/48 berücksichtigt werden. Dazu werden die Energiemengen mit dem Referenzmarktpreis bewertet. 	
22	Bruttoenergie Wozu wird die Information zur Bruttoenergie verwendet?	Im Gesuchsformular wird die Bruttoenergie (KW-x/13) aus der Summe von der Nettoenergie (KW-x/16), dem Eigenbedarf (KW-x/14) sowie den Trafo- und Leitungsverlusten (KW-x/15) gebildet. Die Angaben zu Eigenbedarf, Trafo- und Netzverlusten sowie Bruttoenergie dienen als Zusatzinformation zur Plausibilisierung des Gesuchs.	

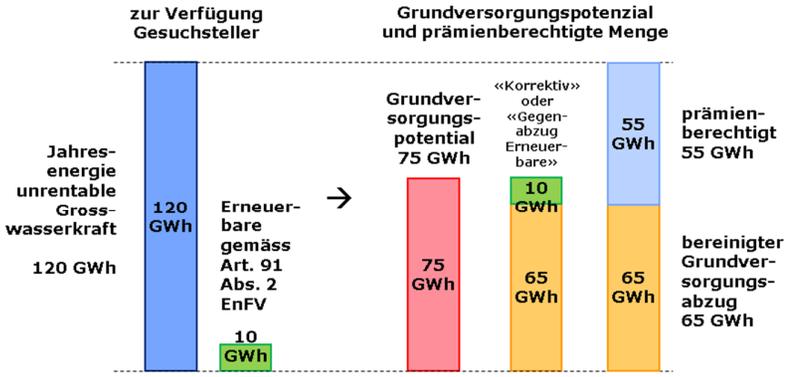
23	Euro/CHF Kurs Welcher Euro-Kurs wird bei der Ermittlung des Referenz-Marktpreises angewendet?	Für die Umrechnung der stündlichen Spotpreise Preiszone Schweiz in CHF gilt der monatliche Durchschnitts-Wechselkurs der Schweizer Nationalbank.	Erläuterungen S. 27
24	Interne Verrechnungspreise Spielen interne Verrechnungspreise für die Ermittlung des Erlöses eine Rolle?	Erlöse für marktprämienberechtigten Strom innerhalb der Elektrizitätsgesellschaft (z.B. Betriebssparte «Hydroproduktion» gegenüber der Betriebssparte «Handel») spielen bei der Gesuchprüfung keine Rolle.	Erläuterungen S. 26
25	Erträge aus HKN / SDL Müssen die Erträge aus dem Handel mit Herkunftsnachweisen und Systemdienstleistungen ebenfalls angegeben werden?	Erlöse aus Systemdienstleistungen (SDL) oder aus dem Handel mit Herkunftsnachweisen (HKN) müssen nicht berücksichtigt werden. Auf der Kostenseite wird dies dadurch reflektiert, dass gewisse Kostenbestandteile (Overhead-Kosten) nicht anrechenbar sind. Dies dient der Vereinfachung der Marktprämie und der Reduktion des Vollzugsaufwands.	EnFV Art. 89 Abs. 1
26	Investitionsbeiträge und Einspeisevergütungen / KEV Müssen allfällige Förder- oder Investitionsbeiträge aus der öffentlichen Hand oder Erlöse aus dem Einspeisevergütungssystem (oder KEV) bei der Gesuchstellung angegeben werden?	Ja, alle öffentlichen Förderungen für die im Gesuchformular angegebenen Kraftwerke sind anzugeben (KW-x / 42). Diese werden zur Plausibilisierung des Gesuchs verwendet. Bei Investitionsbeiträgen oder Beiträgen für die Sanierung Wasserkraft wird von einem Nettoprinzip ausgegangen. D.h. solche Beträge müssen nicht als Erträge eingerechnet werden. Da mit diesen Förderungen, die durch den Betreiber selber zu tragenden Investitionen reduziert werden, darf auch nicht die gesamte Investition aktiviert werden, sondern nur der vom Betreiber selber getragene Anteil (Nettoinvestition). Dadurch fallen die Abschreibungen entsprechend tiefer aus. Bei Einspeisevergütungen / KEV sind die im betreffenden Geschäftsjahr erhaltenen Beträge anzugeben. Diese werden als Betriebserträge eingerechnet.	EnFV Art. 89 Abs 4 Erläuterungen S. 27
27	Erlöse aus bilateralen Geschäften (OTC) Wie wird mit Erlösen aus bilateralen Geschäften (OTC) umgegangen?	Unabhängig davon, wie der Strom, welcher nicht in die Grundversorgung abgegeben wurde, effektiv veräussert wurde (ausserbörslich, bilateral oder anderweitig), wird er bei der Gesuchprüfung mit dem Referenz-Marktpreis multipliziert. Als Vergleichsbasis dient der stündliche Spotpreis Preiszone Schweiz multipliziert mit dem monatlichen CHF/Euro-Wechselkurs. Wird der Strom einer Kraftwerksanlage jedoch zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen weiterverkauft, so geht das wirtschaftliche Risiko auf den Käufer über und damit ist dieser anspruchsberechtigt (siehe auch Fragen 14 und 15).	EnFV Art. 89 Erläuterungen S. 26-27
28	Abgabe von Einstauersatz/Austauschenergie Wie ist die Abgabe von Einstauersatz/Austauschenergie bei der Gesuchstellung zu handhaben?	Zwecks Gleichbehandlung aller Gesuchsteller wird eine einheitliche Regelung formuliert. Einstauersatz- und Austauschenergie wird immer bei dem Kraftwerk berücksichtigt, welches diese Energie erhält. Marktprämie für diese Energie erhält dadurch immer jenes Kraftwerk, dem die Energie konzessionsrechtlich zusteht. Mit dieser Regelung wird auch vermieden, dass die mit Einstauersatz/Austauschenergie verbundene Energie doppelt gezahlt wird. Für geschuldeten Einstauersatz/Austauschenergie gilt folgendes Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> Die abgegebene Energie ist unter KW-x/17 als <u>positiver</u> Wert einzutragen. Dadurch mindert sich die Jahresenergie zur Verfügung der Energiebezüger unter KW-x/19 Der infolge dieser Abgabe entgangene Erlös wird gemäss Punkt 37 der FAQ bewertet und unter <u>Energieaufwand</u> KW-x/48 zu den Kosten geschlagen. Dasselbe gilt auch, wenn eine rein finanzielle Entschädigung stattfindet. 	EnG Art 30 Richtlinie 3.1.4

29	<p>Erhalt von Einstauersatz/Austauschenergie</p> <p>Wie ist die Abgabe von Einstauersatz/Austauschenergie bei der Gesuchstellung zu handhaben?</p>	<p>Hat ein Kraftwerk Anrecht auf Einstauersatz/Austauschenergie so gilt folgendes Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Energie ist unter KW-x/17 als <u>negativer</u> Wert einzutragen. Dadurch <u>erhöht</u> sich die Jahresenergie zur Verfügung der Energiebezüger unter KW-x/19. Der dank der erhaltenen Energie zusätzlich entstandene Erlös wird gemäss Punkt 37 der FAQ bewertet und unter <u>Übriger Betriebsertrag_KW-x/43</u> berücksichtigt. Dasselbe gilt auch, wenn eine rein finanzielle Entschädigung stattfindet. 	<p>EnG Art 30 Richtlinie 3.1.1</p>
Ermittlung der Gesteungskosten			
30	<p>Allgemeine Ermittlung Gesteungskosten</p> <p>Wie sind die Gesteungskosten zu ermitteln?</p>	<p>Die Ermittlung der für die Marktprämie massgebenden Gesteungskosten ist in Art. 90 der EnFV festgehalten. Grundsätzlich können nur die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten, die kalkulatorischen Kapitalkosten und gewisse Steuern und Abgaben berücksichtigt werden.</p> <p>Details dazu werden in der «Richtlinie über den Vollzug der Marktprämie » des BFE erläutert.</p>	<p>EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 ff. Richtlinie</p>
31	<p>Abweichung zu StromVG</p> <p>Ist die Ermittlung der Gesteungskosten nach EnFV identisch zur Ermittlung nach StromVG?</p>	<p>Die für die Ermittlung der Marktprämie gültige Definition der Gesteungskosten nach EnFV ist nicht identisch zur Definition nach StromVG. Insbesondere können nach EnFV die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Kosten für den Einkauf von Energie, welche nicht für eine effiziente Produktion notwendig ist, wie etwa solche, die einzig für die Belieferung der Endkunden beschafft wurde, nicht angerechnet werden. Auch nicht anrechenbar sind die im betroffenen Jahr getätigten oder aufgelösten Rückstellungen.</p>	<p>EnFV Art. 90 Richtlinie 3.1 Kostenrechnungsschema KRSG - VSE</p>
32	<p>Overheadkosten</p> <p>Können «Overheadkosten», d.h. gesamtbetriebliche Leistungen für Verwaltung und Vertrieb, an den Gesteungskosten angerechnet werden?</p>	<p>Nein, der «Overhead» gehört definitionsgemäss nicht zu den für die effiziente Produktion eines Kraftwerks nötigen Aufwendungen. Somit können dessen Kosten nicht in die Gesteungskosten angerechnet werden.</p>	<p>EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 Richtlinie 3.1.11</p>
33	<p>Pumpenergiekosten</p> <p>Wie ist bei der Ermittlung der Gesteungskosten die Pumpenergie zu berücksichtigen?</p>	<p>Für die Kosten der Pumpenergie sind die gleichen stündlichen Referenz-Marktpreise anzuwenden wie für die Produktion, auch wenn der Strom für das Pumpen teurer oder billiger beschafft wurde.</p> <p>In den elektronischen Eingabeformularen (Anhang 5.x.8) sind für die Pumpenergie eigene, den Zentralen zugeordnete Spalten auszufüllen. Wie bei den Produktionsprofilen müssen auch hier die stündlichen Energiemengen (MWh) eingetragen werden.</p>	<p>Richtlinie 3.1.3</p>
34	<p>Kosten für zusätzliche Energiebeschaffung</p> <p>Dürfen Kosten für die neben der eigenen Produktion zusätzlich beschafften Energie den Gesteungskosten angerechnet werden?</p>	<p>Ja, sofern diese Energiebeschaffung für die effiziente Produktion unmittelbar notwendig ist oder für konzessionsrechtlich geschuldete Energielieferungen verwendet wird, können die Kosten angerechnet werden. Die gemäss Punkt 37 bewerteten Energiekosten werden unter Energieaufwand KW-x/48 eingetragen. In Frage kommen Beschaffungen von Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> für Eigenbedarf (Energiemenge in KW-x/14 eintragen), für Trafo- und Leitungsverluste (Energiemenge in KW-x/15), für Einstauersatz/Austauschenergie (Energiemenge in KW-x/17, siehe Punkt 28) und für Konzessions- oder Vorzugsenergie, welche an Dritte abgegeben wird. 	<p>EnG Art. 30 EnFV Art. 90 Richtlinie 3.1.4</p>

35	Kosten und Erlöseinbussen für abgegebene Energie Können Kosten für gratis oder vergünstigt abgegebene Energie angerechnet werden?	Ja, sofern es sich um Kosten für konzessionsrechtlich geschuldete Energielieferungen handelt. Sie werden gemäss Punkt 37 bewertet. In Frage kommen Kosten für Lieferungen von selbst erzeugter oder bei Dritten beschaffter Energie <ul style="list-style-type: none"> - für Konzessionsenergie (Erlöseinbusse in KW-x/66 eintragen), - für Vorzugsenergie (Erlöseinbusse in KW-x/66 eintragen, wobei hier nur der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen Erlös und der Bewertung Referenzmarktpreisen einzutragen ist) - für Einstauersatz/Austauschenergie (Energimenge in KW-x/17 eintragen, siehe Punkt 28). 	EnG Art. 30 EnFV Art. 90 Richtlinie 2.2.1
36	Erlöse für erhaltene Energie Muss für erhaltene Energie ein Erlös angegeben werden?	Ja. Ein typischer Fall ist Energie, welche als Einstauersatz/Austauschenergie erhalten wird. Der Erlös dafür ist gemäss Punkt 37 zu berechnen und unter «Übriger Betriebsertrag» in Ziffer KW-x/43 einzutragen. Siehe auch Punkt 29.	EnG Art. 30 EnFV Art. 90 Richtlinie 3.1.1
37	Bewertung der beschafften oder abgegebenen Energie Wie sind die Kosten für beschaffte oder abgegebene Energie im Gesuchsformular zu bewerten?	Die Erlöse im Zusammenhang mit dem Erhalt von Energie sowie Erlöseinbussen bei Abgabe oder Kosten bei der Beschaffung von Energie, wie in den Punkte 34 bis 36 beschrieben, sind mit dem Referenzmarktpreis zu bewerten. Je nachdem in welcher zeitlichen Auflösung die Energielieferungen vorliegen kann die Bewertung mit dem Jahresdurchschnitt, mit dem Saisondurchschnitt, mit Monats- oder Stundenwerten des Referenzmarktpreises erfolgen. Die jährlichen Durchschnittswerte sind für das Geschäftsjahr 2023 wie folgt: Basepreis Hydrologisches Jahr 2022/2023 CHF/MWh 137.99 Basepreis Kalenderjahr 2023 CHF/MWh 104.71 Die Bewertung der Energie mit dem durchschnittlichen spezifischen Referenzmarkterlös der Kraftwerksanlage (KW-x/79) wird in der Regel nicht akzeptiert. Die Gesuchsteller sind gebeten, die Berechnungsweise im Anhangformular 5.x.7. (Kostendetails) zu beschreiben und die Beträge explizit auszuweisen.	EnG Art. 30 EnFV Art. 90 Richtlinie 3.1.4
38	Mindererlöse aus der Abgabe von Gratisenergie Können Mindererlöse, verursacht durch die Abgabe von Gratisenergie den Gestehungskosten angerechnet werden?	Auch Mindererlöse, die sich aus der Abgabe von Gratis- oder Vorzugsenergie ab der Kraftwerksanlage ergeben haben, können angerechnet werden. Diese Energiemengen sind mit dem Referenzmarktpreis zu bewerten.	EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 Richtlinie Gestehungskosten 3.3.1
39	Kosten für Ausgleichsenergie zwischen Bilanzgruppen Können Kosten für Ausgleichsenergie, welche einer Bilanzgruppe bei Abweichung von Fahrplänen belastet wurden, den Gestehungskosten angerechnet werden?	Nein, Kosten für Ausgleichsenergie, welche einer Bilanzgruppe bei Abweichung von Fahrplänen belastet werden und die innerhalb der Bilanzgruppe den einzelnen Kraftwerken weitergegeben werden, können nicht berücksichtigt werden. Sie stellen einerseits nicht für den Betrieb unmittelbar notwendige Kosten dar und können andererseits von unabhängiger Stelle kaum verifiziert werden.	Richtlinie 3.1.4
40	Nettoumlaufvermögen Was darf vom Umlaufvermögen abgezogen werden, um das Nettoumlaufvermögen zu bestimmen?	Das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen berechnet sich für die Marktprämie als Umlaufvermögen abzüglich des kurzfristigen, nicht verzinslichen Fremdkapitals. Verzinsliche Kapitalien (beispielsweise langfristige Darlehen mit Fälligkeit innert 1 Jahr, kurzfristige verzinsliche Darlehen, Kredite, etc) müssen vom Umlaufvermögen nicht abgezogen werden. Als kurzfristig müssen Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden.	Richtlinie 3.2.2 Art. 959 OR

41	Wasserzinsen Können Wasserzinsen eingerechnet werden?	Wasserzinsen können bei den Gestehungskosten in der effektiv bezahlten Höhe angerechnet werden.	EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 Richtlinie 3.3.1
42a	Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen Können Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen an die Gestehungskosten angerechnet werden?	Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen, welche in der Konzession festgeschrieben sind und somit eine Voraussetzung für den Erhalt der Konzession waren, sind an die Gestehungskosten anrechenbar. Vorgaben der Konzessionen sind einzuhalten. Solche Kosten gelten somit als für die Produktion unmittelbar notwendig.	EnFV Art. 90 Richtlinie 3.3.2 und 3.3.3.
42b	Massgebende Periode für Wasserzinsen Gilt für die Wasserzinsen die Periode oder das Rechnungsdatum?	Für die Wasserzinsen gilt die Periode, welche dem Geschäftsjahr entspricht, auf welches sich das Gesuch bezieht. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Bezahlung ist nicht relevant.	Richtlinie 3.3.1
43	Gewinnsteuern Können bei den Gestehungskosten auch Gewinnsteuern angerechnet werden?	Gewinnsteuern können nur soweit angerechnet werden, wie sie für einen tatsächlichen Gewinn erhoben wurden. Gewinnunabhängige Gewinnsteuern, welche etwa auf einer Abmachung mit der Standortgemeinde beruhen, dürfen nicht angerechnet werden. Da die Marktprämie nur für „unrentable“ Kraftwerksanlagen ausbezahlt wird, dürfte in aller Regel kein effektiver Gewinn vorliegen.	EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 Richtlinie 3.3.4
44	Kapitalkosten / WACC Wie sind die Kapitalkosten bei der Ermittlung der Gestehungskosten zu berechnen?	Kapitalkosten (Kapitalverzinsung, Abschreibungen) können nur für die zur Produktion notwendigen Vermögenswerte geltend gemacht werden. Für Vermögenswerte, welche nicht betriebsrelevant sind (z.B. Bürogebäude am Hauptsitz etc.), können keine Kapitalkosten berücksichtigt werden. Für immaterielle Werte können nur Kapitalkosten berücksichtigt werden, falls diese für die Produktion notwendig sind (bspw. noch nicht vollständig abgeschriebene Konzessionen). Die Kosten des eingesetzten Kapitals berechnen sich anhand des Anlagenwerts multipliziert mit dem vom BFE jährlich vorgegebenen WACC. Für 2023 beträgt der WACC 5,11%. Zur Berechnung der Abschreibungen ist die bestehende Abschreibungsmethode fortzuführen.	StromVV Anhang 1 EnFV Art. 66, Art. 90 Abs. 2 und Anhang 3 Erläuterungen S. 27-28 Richtlinien Gestehungskosten 3.2
45	Abschreibungsmethode, Fünfjahrespraxis Welche Abschreibungsmethode ist bei der Ermittlung der Kapitalkosten anzuwenden?	Ob die Abschreibung linear, degressiv, mit konstanten Annuitäten etc. erfolgt, spielt keine Rolle. Es muss aber die bisherige, während den letzten fünf Jahren angewendete Methode weitergeführt werden. Daher haben die Gesuchsteller die Abschreibungsmethode und Beträge der letzten fünf Jahre («Fünfjahrespraxis») anzugeben und grössere Abweichungen im Gesuchsjahr zu begründen.	Erläuterungen S. 27-28 Richtlinie 3.2.1
46	Abschreibungsmethode bei mehreren Anlagen Welche Abschreibungsmethode ist bei mehreren Wasserkraftanlagen anzuwenden?	Bei mehreren Kraftwerksanlagen resp. Beteiligungen an Partnerwerken kann für jede Anlage eine andere Abschreibungsmethode angewendet werden.	Erläuterungen S. 28 Gesuchformular
47	Abschreibungsmethode Partnerwerk Welche Abschreibungsmethode ist bei einem Partnerwerk anzuwenden?	Bei einem Partnerwerk ist die Abschreibungsmethode jener Gesellschaft, die das Werk betreibt und die Buchhaltung führt, anzuwenden. Alle Partner haben dieselbe Abschreibungsmethode anzuwenden.	Erläuterungen S. 28
48	Sonderabschreibungen Können Sonderabschreibungen bei der Ermittlung der Kapitalkosten berücksichtigt werden?	Es können in der Regel nur die ordentlichen Abschreibungen angerechnet werden. Sonderabschreibungen können nur dann angerechnet werden, wenn deren Notwendigkeit plausibel dargelegt wird und keine Hinweise darauf bestehen, dass diese im Hinblick auf das Marktprämiengesuch vorgenommen wurden.	Erläuterungen S. 28 Richtlinie 3.2.1

49	Sonderabschreibungen aufgrund ökologischer Sanierung Wasserkraft	Sonderabschreibungen für Anlageteile, die auf Grund der Sanierung Wasserkraft ersetzt oder rückgebaut werden, können nicht angerechnet werden. Der Restwert solcher Teile wird vom BAFU entschädigt.	«Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen», BAFU, 2016, Ziff. 4.6,
50	Versicherungen Können Schäden an die Gestehungskosten angerechnet werden?	Grundsätzlich gilt: Versicherungsprämien und Selbstbehalt sind anrechenbar. Versicherte Schäden sind nicht anrechenbar, im Gegenzug müssen Versicherungsentschädigungen auch nicht berücksichtigt werden.	
Marktprämienmodell, Grundversorgung			
51	Portfolioaufteilung zwischen Grundversorgung und Marktprämie Warum muss der marktprämienberechtigte Strom aus Grosswasserkraft aufgeteilt werden in einen Anteil «Grundversorgung» und einen Anteil «Marktprämie»?	Strom, welcher im betroffenen Jahr in die Grundversorgung hätte abgegeben werden können, ist nicht marktprämienberechtigt. Die Gesuchsteller müssen deshalb ihr Grundversorgungspotenzial angeben. Das Grundversorgungspotenzial darf reduziert werden um die Menge an erneuerbarer, nicht geförderter Energie (vgl. FAQ 60 ff). Daraus ergibt sich der so genannte «bereinigte Grundversorgungsabzug». Die gesamte unrentable Wasserkraft eines Gesuchstellers ist somit unterteilt in eine dem freien Markt ausgesetzte Menge (marktprämienberechtigt) und dem bereinigten Grundversorgungsabzug (nicht marktprämienberechtigt). Durch diesen Mechanismus werden die für die Marktprämie verfügbaren Mittel entlastet, was insbesondere den Gesuchstellern mit wenig oder gar keinen Absatzmöglichkeiten in die Grundversorgung zugutekommt. Gemäss dem Quotientenmodell sind die Anteile «Grundversorgung» und «Marktprämie» bei allen Kraftwerken innerhalb des Portfolios des Gesuchstellers anteilmässig identisch.	EnFV Art. 92 Erläuterungen S. 28
52	Marktprämie auf Grundversorgung Kann für Strom, der in die Grundversorgung abgegeben wurde, ebenfalls eine Marktprämie beansprucht werden?	Nein. Marktprämie kann nur für Strom aus Grosswasserkraftanlagen beantragt werden, der effektiv am Markt abgesetzt werden musste. Der unrentable Wasserkraftstrom kann ab dem 1. Jan. 2018 prioritär (und unabhängig von der Durchschnittspreismethode) in der Grundversorgung zu vollen Gestehungskosten abgesetzt werden, wodurch alle Kosten gedeckt sind und kein Anspruch auf Marktprämie mehr besteht.	EnG Art. 31 EnFV Art. 91 ff.
53	Netzverluste in der Grundversorgung Müssen die Netzverluste im Grundversorgungspotenzial berücksichtigt, respektive zu diesem hinzugezählt werden?	Nein, Netzverluste sind für die Berechnung des Grundversorgungspotenzials nicht relevant. Netzverluste werden im Grundversorgungstarif über den Netztarif berücksichtigt und nicht über den Energietarif.	

<p>54</p>	<p>Marktprämienberechtigter Strom Wie wird die Menge marktprämienberechtigter Strom berechnet?</p>	<p>Ausgehend vom Anteil des Gesuchstellers an der Jahresenergie der im Gesuch erfassten unrentablen Grosswasserkraftwerke wird die Menge an prämienerberechtigten Strom durch das vom Gesuchsteller angegebene Grundversorgungspotenzial abzüglich einem eventuellen «Korrektiv» oder «Gegenabzug Erneuerbare» wie folgt berechnet:</p> $\begin{array}{l} \text{Unrentabler Strom aus Grosswasserkraft} \\ - \text{Grundversorgungspotenzial} \\ + \text{Gegenabzug Erneuerbare} \\ \hline = \text{Marktprämienberechtigte Menge} \end{array}$ <p>Zahlenbeispiel</p>  <p> $\text{Marktprämien - Quote} = \frac{120 - (75 - 10)}{120} = \frac{55}{120} = 45.8\%$ </p>	<p>EnG Art. 31 EnFV Art. 91 Erläuterungen S. 29-30</p>
<p>55</p>	<p>Quotientenmodell Was bedeutet «Quotientenmodell» und warum wird es angewendet?</p>	<p>Quotientenmodell bedeutet im Zusammenhang mit der Berechnung der Marktprämie, dass bei allen prämienerberechtigten Kraftwerken eines Gesuches die gleiche Marktprämienquote angewendet wird.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der EnFV wurden verschiedene Modelle getestet. Das Quotientenmodell erwies sich dabei als das Geeignetste, da für jede Anlage im Portfolio der gleiche Verteilschlüssel gilt. Beim ebenfalls untersuchten «Merit-Order-Modell» wäre die Marktprämie unter Umständen kleiner, dafür müssten die Grundversorgungs-Kunden eine zu grosse Last übernehmen. Das «Mengengewichtete Modell» (oder die «Mittelungsmethode») dürfte regelmässig zu einer überhöhten Marktprämie führen.</p>	<p>Erläuterungen S. 29-30</p>

56	<p>Marktprämienquote und Marktprämie Wie berechnen sich die Marktprämienquote und die Marktprämie?</p>	<p>Die so genannte Marktprämienquote wird für das im Gesuch enthaltene Portfolio folgendermassen ermittelt:</p> $\text{Marktprämienquote} = \frac{\text{unrentabler Grosswasserkraft-Strom} - \text{bereinigter Grundversorgungsabzug}}{\text{unrentabler Grosswasserkraft-Strom}}$ <p>Für die Ermittlung der Marktprämie wird bei jeder marktprämienberechtigten Anlage die Produktion mit dem Fehlbetrag der ungedeckten Gestehungskosten (max. jedoch 1 Rp./kWh) und mit der Marktprämienquote multipliziert. Die Summe der Marktprämie aller Anlagen ergibt dann die dem Gesuchsteller zustehende (provisorische) Marktprämie. Diese kann je nach insgesamt verfügbaren Mitteln in einem zweiten Schritt wieder gekürzt werden. <i>Vgl. Blatt «Berechnungsvorgang»</i></p>	EnFV Art. 92
57	<p>EVU / rechtlich eigenständige Bereiche / Grundversorgungspotenzial Angenommen, ein EVU besitzt mehrere rechtlich eigenständige Einheiten, die für Bereiche wie Produktion, Netzbetrieb und Grundversorgung zuständig sind. Muss sich dann jene Einheit, welche marktprämienberechtigt ist, sich das Grundversorgungspotenzial der anderen Einheiten anrechnen lassen?</p>	<p>Ja, sofern diese Einheiten nicht nur über finanzielle Beteiligungen, sondern auch betrieblich miteinander verbunden sind.</p>	EnFV Art. 93
58	<p>Beteiligungen an Grundversorgungspotenzialen von GWK (keine Partnerwerke) Hat ein Betreiber eines Grosswasserkraftwerks das Recht, seinen Strom kostendeckend in die Grundversorgung eines Netzbetreibers abzugeben, wenn es sich um rechtlich eigenständige Einheiten handelt, die aber dem gleichen EVU angehören?</p>	<p>Bei rechtlich eigenständigen Einheiten, welche betrieblich miteinander in einem EVU verbunden sind, ist das Grundversorgungspotenzial des gesamten EVU relevant. D.h. der Grundversorgungsabzug wird über alle Einheiten gemacht und der Gesuchsteller hat das Recht die unrentable Wasserkraft kostendeckend in der Grundversorgung der anderen Einheiten zu verkaufen. Besteht die Verbindung nur durch finanzielle Beteiligungen, besteht dieses Recht nicht.</p>	EnFV Art. 93 Abs. 2 Erläuterungen S. 31
59	<p>Gesetzesänderung Grundversorgung Strategie Stromnetze Was beinhaltet die Gesetzesänderung aus der Strategie Stromnetze in Bezug auf die Anpassung der Regulierung der Grundversorgung?</p>	<p>Gemäss Art. 6 Abs. 5 StromVG müssen die grundversorgenden EVUs die Vorteile ihres Marktzugangs anteilig an ihre gebundenen Endkunden weitergeben (Durchschnittspreismethode). Mit der Gesetzesanpassung aus der Strategie Stromnetze (Art. 6 Abs. 5bis StromVG) wird die Durchschnittspreismethode bis zum Auslaufen der Marktprämie in Bezug auf inländische Erzeugung von erneuerbarer Energie ausgesetzt. Die Massnahme führt zur vollständigen Anrechenbarkeit der Gestehungskosten von inländischen Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien bei den Tarifen der Grundversorgung (unabhängig von der Höhe der Gestehungskosten bzw. der Marktpreisentwicklung).</p>	Art. 6 Abs. 5 StromVG Art. 6 Abs. 5bis StromVG

Gegenabzug Erneuerbare			
60	<p>Erklärung und Bedingungen für den «Gegenabzug Erneuerbare» (oder «Korrektiv»)</p> <p>Was ist der «Gegenabzug Erneuerbare» und welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?</p>	<p>Wird Strom aus nicht geförderten neuen erneuerbaren Energien in der Grundversorgung abgesetzt, kann dieser vom Grundversorgungspotenzial abgezogen werden (sogenanntes „Korrektiv“ oder «Gegenabzug Erneuerbare»). Diese Energie muss gemäss EnG Art. 31 Abs. 2 folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie darf nicht anderweitig öffentlich gefördert werden (d.h. kein Ökostrom-Zuschlag etc. auf den Strom aus erneuerbaren Energien) - sie muss aus «neuen erneuerbaren Energien» stammen (Kleinwasserkraft < 10 MW, Fotovoltaik, Wind, Biomasse) - sie muss effektiv an grundversorgte Endkunden (feste Endverbraucher) abgesetzt worden sein. Dies bedingt gemäss Praxis der ElCom, dass es sich um einheimische Energie handelt. - wenn sie nicht durch den Gesuchsteller selber produziert, sondern aus fremden Anlagen eingekauft wird, so sind dazu entweder <ul style="list-style-type: none"> o Strombezugsverträge mit mindestens dreijähriger Laufzeit vorzulegen und/oder o der Strombezug muss auf Art. 15 EnG (Abnahme- und Vergütungspflicht) basieren. <p>Herkunft und Qualität des Stromes sind bei der Gesuchstellung mit Herkunftsnachweisen (HKN) zu belegen.</p>	<p>EnG Art. 15 und 31 Abs. 2 EnFV Art. 91 Abs. 2 Erläuterungen S. 29</p>
61	<p>Beschränkung Gegenabzug («Korrektiv»)</p> <p>Stellt EnG Art. 15 eine zwingende Beschränkung dar oder wird der Gegenabzug auch für grössere Kraftwerke (> 3 MW oder > 5'000 MWh/a) akzeptiert, deren Strom auf freiwilliger Basis abgenommen wurde?</p>	<p>Ab 1.1.2018 gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht für kleinere erneuerbare Energien (kleiner als 3 MW, kleiner als 5'000 MWh) gemäss Art. 15, Abs. 2 EnG. Abnahmepflichtige Energie kann beim Gegenabzug eingerechnet werden. Strom aus grösseren Anlagen aus fremder Produktion kann nur eingerechnet werden, falls sie über einen Strombezugsvertrag mit mindestens dreijähriger Laufzeit abgenommen wird und der Herkunftsnachweis vom Produzenten vorgelegt wird.</p>	<p>EnG Art. 15 Abs. 2 EnFV Art. 91 Abs. 2</p>
62	<p>Erneuerbarer Strom aus dem Ausland</p> <p>Kann beim «Gegenabzug Erneuerbare» nach EnG Art. 31 Abs. 2 auch erneuerbarer Strom aus dem Ausland geltend gemacht werden?</p>	<p>Die ElCom akzeptiert keinen Strom aus ausländischen Erneuerbaren Energien in der Grundversorgung. Dementsprechend kann solcher Strom nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>EnFV Art. 91 Abs. 2</p>

Vollzug, Formelles, Verwendung der Daten			
63	<p>Gesuchsunterlagen</p> <p>Wo können die Gesuchsunterlagen bezogen und wo muss das Gesuch eingereicht werden?</p>	<p>Die Gesuchstunterlagen können auf der Webseite des BFE heruntergeladen werden: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/marktpraemie-grosswasserkraft.html</p> <p>Das Gesuch ist wie folgt einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit einer E-Mail an marktpraemie@bfe.admin.ch muss ein Zugang für den BFE Sharepoint beantragt werden. - Der Gesuchsteller erhält daraufhin einen Link zum Sharepoint, auf welchem er sich anmelden muss (Zwei-Faktoren-Authentifizierung). - Der Gesuchsteller erhält vom BFE eine Gesuchsnummer (z.B. MP.23.123), welche im Deckblatt des Gesuchsformulars links oben einzutragen ist. - Zusätzlich erhält er ein Formular wo die Produktionsdaten aller im Gesuch aufgeführten Kraftwerksanlagen einzutragen sind. - Das ausgefüllte Gesuchsformular, inklusive allen erforderlichen Anhängen, muss auf den im Sharepoint zugewiesenen Ordner hochgeladen werden. - Die im Gesuchsformular aufgeführte Freigabeerklärung muss ausgedruckt, unterschrieben und spätestens am 31. Mai des Gesuchsjahrs brieflich an folgende Adresse geschickt werden: <div style="text-align: center; margin: 5px 0;"> <i>Bundesamt für Energie</i> <i>Sektion Wasserkraft</i> <i>3003 Bern</i> </div> - Das BFE bestätigt den Erhalt der Unterlagen. 	<p>EnFV Art. 94 Faktenblatt Marktprämie Zeitlicher Ablauf – Gesuchsprüfung</p>
64	<p>Vollzugsstelle</p> <p>Wer prüft die Gesuche?</p>	<p>Gemäss Energiegesetz können die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen für den Vollzug Dritte beiziehen.</p> <p>Die Gesuche um Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen werden durch AFRY Schweiz AG (nachfolgend AFRY genannt) geprüft. Informationen zu AFRY finden Sie unter afry.com/de-ch</p>	<p>EnG Art. 67 Faktenblatt Marktprämie Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung</p>
65	<p>Anlaufstelle bei Fragen</p> <p>Wer kann bei Fragen kontaktiert werden?</p>	<p>Fragen sind in der Regel an die Vollzugsstelle des BFE, AFRY zu richten an: Lukas Schneider, lukas.schneider@afry.com</p> <p>Alternativ können Fragen auch direkt dem BFE gestellt werden. Kontaktnamen: Bernhard Hohl oder Guido Federer E-Mail: marktpraemie@bfe.admin.ch</p>	<p>EnFV Art. 99</p>

66	<p>Zusammenarbeit/Rollen BFE und AFRY Welches sind die Zuständigkeiten des BFE und von AFRY im Rahmen des Vollzugs?</p>	<p>Das BFE als zuständige Bundesstelle trägt die oberste Verantwortung für den Vollzug des Förderinstruments Marktprämie. Es verbreitet die dafür notwendigen Informationen, erstellt und vertreibt die Gesuchsunterlagen, stellt die Mittel (Sharepoint) für die elektronische Einreichung der Gesuche zur Verfügung und bestätigt deren Empfang. Nach der Vollständigkeits- und materiellen Gesuchsprüfung durch die Vollzugsstelle AFRY erlässt das BFE die Verfügungen an die Gesuchsteller.</p> <p>AFRY, als durch das BFE beauftragte Vollzugsstelle, übernimmt die Gesuche in ihr System, prüft sie hinsichtlich Vollständigkeit, Anspruchsberechtigung und Inhalt. Dabei kann es sein, dass AFRY die Gesuchsteller direkt oder via BFE kontaktiert. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen erstellt AFRY eine Empfehlung zu Händen des BFE. AFRY dient zudem den Gesuchstellern als Auskunftsstelle. AFRY ist vertraglich dazu verpflichtet, Informationen über die Gesuchsteller streng vertraulich zu behandeln.</p>	<p>EnG Art. 67 EnFV Art. 101</p>
67	<p>Zusammenarbeit mit ECom Wie ist die ECom in die Verfahren der Marktprämie eingebunden?</p>	<p>Das BFE kann auf die Mithilfe der ECom zurückgreifen, um einen Abgleich der Zahlen zu machen, die der Gesuchsteller für die Grundversorgung dem BFE angeben. Das Hauptanliegen ist sicherzustellen, dass keine Gesuchsteller die gleiche Elektrizität, für die er Marktprämie bezieht, auch in der Grundversorgung zu Gestehungskosten verkauft.</p>	<p>EnG Art. 30 Abs. 4 f) EnFV Art. 95 Abs. 4 Erläuterungen S. 33</p>
68	<p>Fragen allgemeinen Interessens Werden Antworten auf die Fragen von Gesuchstellern allen zugänglich gemacht?</p>	<p>Teilweise. Das BFE kann von Gesuchstellern gestellte Fragen von allgemeinem Interesse und in Einklang mit den Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane in Form eines Eintrages in den FAQs allen Marktprämienberechtigten zugänglich machen. Es wird deshalb empfohlen, die FAQs regelmässig zu konsultieren.</p>	
69	<p>Stichtag Bis wann müssen die Gesuche eingereicht werden?</p>	<p>Um einen Anspruch auf Marktprämie in einem Jahr geltend zu machen, muss die Gesuchstellerin die vollständigen Gesuchsunterlagen inklusive aller benötigten Anhänge, bis spätestens am 31. Mai des jeweiligen Jahres einreichen.</p> <p>Achtung: Das Gesuch gilt erst als definitiv eingereicht, wenn das Gesuchsformular inklusive aller Anhänge auf die Sharepoint-Plattform hochgeladen worden ist und die unterschriebene Freigabeerklärung bis am 31. Mai beim BFE eingereicht worden ist. Massgebend für letzteres ist der Poststempel.</p> <p>Diese Frist ist eine Verwirkungsfrist. Wird bis zu diesem Datum kein vollständiges Gesuch eingereicht, besteht kein Anspruch auf Marktprämie.</p>	<p>EnFV Art. 94 Abs. 1 Erläuterungen S. 31</p>

70	<p>Vollständigkeit der Anhänge Müssen die im Gesuchformular unter «Liste aller Anhänge» aufgeführten Dokumente allesamt eingereicht werden?</p>	<p>Dem Gesuch sind grundsätzlich alle Anhänge einzureichen. Einige davon sind nur bedingt notwendig.</p> <p>A/2: HR-Auszug nur wenn der Gesuchsteller in einem Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>A/3.1: Nutzungsrechte und Geschäftsberichte von eigenen Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbarer Energie nur falls solche Anlagen im Gesuch angegeben werden.</p> <p>A/3.2: Abnahmeverträge von fremden Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbarer Energie nur falls solche Anlagen im Gesuch angegeben werden.</p> <p>A/4: Bericht zu Massnahmen zur Verbesserung der Kostensituation.</p> <p>A/5.x.2: Bescheinigung Risikotragung nur wenn der Gesuchsteller selber nicht Betreiber ist.</p> <p>A/5.x.3: Dem Gesuch müssen sämtliche Verträge beigelegt werden, welche die Lieferung von Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen beinhalten, die Teil des Marktprämiengesuchs sind.</p> <p>A/5.x.6: Bescheinigungen über Einspeisevergütungen, Investitionsbeiträge etc. nur sofern solche Anlagen im Gesuch aufgeführt sind.</p> <p>A/5.x.7: Erläuterungen zu den Gestehungskosten, sofern die Eintragungen im Gesuchformular nicht alleine mit den Angaben im Geschäftsbericht respektive Abschluss der Finanzbuchhaltung erklärt werden können.</p> <p>A/5.x.8: Daten für das Produktionsprofil und Pumpenergie</p> <p>Das BFE bzw. dessen Vollzugsstelle (AFRY Schweiz AG) wird anhand der vorliegenden Unterlagen prüfen, ob die Anspruchskriterien erfüllt sind. Treten während dieser Prüfung Unklarheiten auf, kann AFRY nach Absprache mit dem BFE weitere Unterlagen von der Gesuchstellerin einfordern.</p>	EnFV Art. 94
71	<p>Unvollständige Unterlagen Wie ist das Vorgehen bei unvollständigen Unterlagen?</p>	<p>Wird bis zum 31. Mai kein vollständiges Gesuch eingereicht, besteht kein Anspruch auf Marktprämie.</p>	
72	<p>Bericht zu kostensenkenden Massnahmen Gibt es Formvorschriften oder Vorlagen zu dem Bericht zu kostensenkenden Massnahmen in Anhang 4?</p>	<p>Nein, es gibt keine Formvorschriften. Aus dem Bericht soll hervorgehen, welche Massnahmen zur Verbesserung der Kostensituation der Gesuchsteller im relevanten Geschäftsjahr umgesetzt hat.</p>	EnFV Art. 94 Abs. 2 f) Erläuterungen S. 32
73	<p>Fristverlängerung Gibt es die Möglichkeit einer Fristverlängerung?</p>	<p>Nein, eine Fristverlängerung gibt es nur in begründeten, nicht selbst verschuldeten Ausnahmefällen / Abhängigkeit von externen Partnern.</p>	
74	<p>Mehrere Gesuche Kann ein Gesuchsteller mehrere Gesuche einreichen?</p>	<p>Nein, pro Gesuchsteller ist nur ein Gesuch möglich. In diesem Gesuch sind alle anspruchsberechtigten Anlagen, Beteiligungen an anspruchsberechtigten Anlagen (bei Partnerwerken) sowie allfällige Strombezugsverträge von anspruchsberechtigten Anlagen aufzuführen.</p>	EnG Art. 30 Abs. 3

75	<p>Ein Gesuch für mehrere Parteien</p> <p>Genügt ein einziges Gesuch für mehrere Betreiber oder Besitzer, zum Beispiel, wenn diese an denselben Kraftwerken Beteiligungen aufweisen?</p>	<p>Es ist möglich, dass sich mehrere Parteien (Betreiber, Partner oder Strombezüger) zusammenschließen, um gemeinsam ein Gesuch einzureichen. Dazu muss die Person oder Organisation, welche das Gesuch federführend einreicht, mit den nötigen Vollmachten von jeder Partei ausgestattet sein. Diese Vollmachten sind mit dem Gesuch einzureichen.</p> <p>Selbstverständlich muss für jede Partei aufgezeigt und mit entsprechenden Dokumenten nachgewiesen werden, zu welchem Anteil sie das wirtschaftliche Risiko für den Strombezug trägt. Die Marktprämie wird für alle gemeinsam berechnet und auf ein einziges Bankkonto überwiesen. Die Aufteilung der erhaltenen Marktprämie auf die einzelnen Parteien haben diese selber untereinander zu regeln.</p> <p>Die bevollmächtigte Person oder Organisation ist im Gesuchformular auf dem Blatt «Gesuchsteller» anzugeben.</p>	
76	<p>Auskünfte direkt durch die Kraftwerksgesellschaft</p> <p>Ist es möglich, dass Auskünfte über bestimmte Kraftwerke direkt bei der betriebsführenden Gesellschaft eingeholt werden anstatt über den Gesuchsteller?</p>	<p>Auf Wunsch des Gesuchstellers und bei Einreichung einer entsprechenden Vollmacht an die jeweilige Organisation (z.B. betriebsführende Partnerfirma) werden das BFE oder die Vollzugsstelle AFRY Auskünfte über Kraftwerksanlagen direkt dort einholen.</p> <p>Die bevollmächtigte Person oder Organisation ist im Gesuchformular auf dem jeweiligen Kraftwerksblatt anzugeben.</p> <p>In rechtlicher Hinsicht haftet jedoch in jedem Fall der Gesuchsteller selber für die Angaben im Gesuchsformular. Die Haftung wird mit der Vollmacht nicht an den Bevollmächtigten abgetreten. Wie sich Bevollmächtigter und Bevollmächtigter bezüglich rechtlicher Risiken absichern, ist Sache dieser beiden Parteien.</p>	

77	<p>Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung, Verfügung und Auszahlung</p> <p>Wie ist der zeitliche Ablauf der Gesuchsprüfung, Verfügung und Auszahlung der Marktprämie?</p>	<p>Über diese Frage gibt das Faktenblatt «Marktprämie Grosswasserkraft - Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung, Verfügung und Auszahlung der Marktprämie» Auskunft.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einreichung des Gesuches erfolgt bis zum 31. Mai des Gesuchsjahres wie unter FAQ 63 ff. beschrieben. 2. Nach erfolgter Prüfung des Gesuchs erlässt das BFE eine erste Verfügung mit vorläufiger Prämie bis spätestens Mitte November. 3. Darauf basierend erfolgt eine Akontozahlung im Umfang von 80% der provisorischen Prämie. 4. Eine zweite Verfügung mit Darlegung des Korrekturfaktors und definitiver Prämie wird im folgenden Jahr (ca. September) zugestellt. 5. Restzahlung <p>Aufgrund der linearen Kürzung hängt bei einem Nachfrageüberhang nach Fördermitteln jeder Anspruch auf Marktprämie von allen anderen Ansprüchen ab. Deswegen teilt das BFE die Ansprüche aller Gesuchsteller zum gleichen Zeitpunkt per Verfügung den Gesuchstellern mit. Das BFE versendet diese Verfügungen jeweils spätestens Mitte November. Der Betrag des verfügten Anspruchs auf Marktprämie hat dabei einen provisorischen Charakter. Dies aufgrund der Ungewissheit über die Höhe der insgesamt für die Marktprämie zur Verfügung stehenden Mittel (Möglichkeit zur Rückerstattung Netzzuschlag, Vollzugskosten des Netzzuschlagsfonds) sowie der Möglichkeit aller Gesuchsteller, den verfügten Anspruch juristisch anzufechten. Per Ende September des Folgejahres kann mit relativ hoher Genauigkeit festgestellt werden, wie viel Geld aus dem Netzzuschlagsfonds der Marktprämie zur Verfügung steht. Ebenso sind zu diesem Zeitpunkt die Vollzugskosten bekannt. Vorbehältlich allfälliger noch offener Rechtsverfahren zu den ersten Verfügungen, wird das BFE zu diesem Zeitpunkt den definitiven Anspruch auf Marktprämie mit einer zweiten Verfügung erlassen.</p> <p>Werden in einem Jahr die für die Marktprämie zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig ausgeschöpft, kann das BFE schon im Gesuchsjahr (mit der ersten Verfügung) den definitiven Anspruch auf Marktprämie verfügen.</p>	<p>EnFV Art. 95 Erläuterungen S. 32-33 Faktenblatt Marktprämie - Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung</p>
78	<p>Ablehnung</p> <p>Wann wird dem Gesuchsteller der ablehnende Entscheid mitgeteilt?</p>	<p>Ergibt die materielle Prüfung, dass ein Gesuchsteller keinen Anspruch auf Marktprämie hat, wird dies dem Gesuchsteller umgehend per ablehnender Verfügung mitgeteilt.</p>	<p>Faktenblatt Marktprämie - Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung</p>
79	<p>Lineare Kürzung</p> <p>Werden die Prämien gekürzt, wenn die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle genehmigten Marktprämien zu decken?</p>	<p>Ja. Wenn die aus dem Netzzuschlag jährlich zur Verfügung stehenden 100 bis 120 Mio. CHF nicht zur Deckung aller berechtigten Marktprämienansprüche ausreichen, so werden alle Ansprüche auf Marktprämie linear gekürzt.</p> <p>Besteht beispielsweise insgesamt ein Anspruch von 150 Mio. CHF, es stehen jedoch nur 100 Mio. CHF aus dem Netzzuschlag zur Verfügung, so werden alle Ansprüche um den Faktor $(1-100/150)$ gekürzt.</p> <p>Aus diesem Grund wird den Marktprämienberechtigten in einem ersten Schritt die Marktprämie nur provisorisch und im Umfang von 80% des voraussichtlichen Anspruchs verfügt und ausbezahlt. Der definitive Betrag der Marktprämie wird erst im Folgejahr verfügt und der Restbetrag ausbezahlt.</p> <p>Werden in einem Jahr die für die Marktprämie zur Verfügung stehenden Mittel hingegen nicht vollständig ausgeschöpft, kann das BFE schon im Gesuchsjahr (mit der ersten Verfügung) den definitiven Anspruch auf Marktprämie verfügen und ausbezahlen. Siehe auch Ziffer 77.</p>	<p>EnFV Art. 95 Abs. 2 Erläuterungen S. 33</p>

80	<p>Mehrwertsteuer auf Marktprämie Ist auf die Marktprämie Mehrwertsteuer abzuliefern?</p>	<p>Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Marktprämie als Kostenausgleichszahlung zu beurteilen. Sie gilt damit als sogenanntes Nicht-Entgelt, unterliegt der Mehrwertsteuer nicht und führt beim Empfänger nicht zu einer Vorsteuerkürzung.</p>	<p>Mehrwertsteuergesetz MWSTG Art. 18 Abs. 2</p>
81	<p>Einnahmen grösser als Gestehungskosten Was geschieht, wenn ein Marktprämienberechtigter mit der Marktprämie und den Verkäufen in der Grundversorgung über das gesamte Portfolio mehr einnimmt als zur Deckung der Gestehungskosten notwendig ist?</p>	<p>In diesem Fall wird die Marktprämie entsprechend reduziert. Zur Berechnung der Erlöse aus der Grundversorgung werden die im Tabellenblatt «Grundversorgung» vom Gesuchsteller deklarierten Energiemengen und Gestehungskosten verwendet. Es handelt sich dabei um die Energiemengen die effektiv von den Grosswasserkraftanlagen im Gesuch in die Grundversorgung geliefert wurden sowie um die für die Grundversorgungstarife relevanten Gestehungskosten. Diese für die Grundversorgung relevanten Gestehungskosten enthalten auch «gesamtbetriebliche Leistungen» (Overhead) die in den Gestehungskosten bei der Marktprämie nicht berücksichtigt werden. Um die Vergleichbarkeit der Gestehungskosten in der Grundversorgung und bei der Marktprämie zu gewährleisten, werden von den Gestehungskosten in der Grundversorgung 0.6 Rp./kWh für die gesamtbetrieblichen Leistungen abgezogen.</p>	<p>EnFV Art. 92 Abs. 3</p>
82	<p>Datenschutz Welche Datenschutzbestimmungen gelten?</p>	<p>Bei den von den Gesuchstellern einzureichenden Daten handelt es sich um sensible Daten, die auch Geschäftsgeheimnisse umfassen. Das BFE und dessen Vollzugsstelle (AFRY) werden sicherstellen, dass die Vertraulichkeit und die Datensicherheit in allen Bearbeitungsschritten gewährleistet ist. Die im Rahmen dieser Arbeiten erhaltenen Daten werden ausschliesslich gemäss den Vorgaben von Energiegesetz und Energieförderungsverordnung bearbeitet, weitergeleitet und veröffentlicht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane.</p>	<p>EnFV, Art. 98, Abs. 4 u. Art. 99</p>
83	<p>Haftungsausschluss beim E-Mail-Verkehr Welche Risiken bestehen beim E-Mail-Verkehr in Zusammenhang mit den Marktprämiengesuchen?</p>	<p>Dies Frage beantwortet der Disclaimer der E-mails vom BFE und von der AFRY: «Rückfragen zu den Marktprämiengesuchen der Vollzugsstelle AFRY Schweiz AG sowie Korrespondenz mit dem BFE erfolgt in der Regel per Email, wobei diese Emails unverschlüsselt sind. Die Kommunikation mit E-Mails birgt die üblichen RISIKEN in sich, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt und Absender, Fehlleitung, Viren etc. Das BFE sowie AFRY Schweiz AG lehnen jegliche Verantwortung für Schäden hieraus ab. Gestützt auf den bisherigen E-Mail Verkehr gehen wir davon aus, dass Sie mit der Korrespondenz per E-Mail einverstanden sind. Ansonsten bitten wir Sie, uns dies umgehend mitzuteilen. Für die Sicherheit von Emails, welche von Gesuchstellern an AFRY Schweiz oder an das BFE gesendet werden, ist grundsätzlich der Absender verantwortlich. Alternativ können vertrauliche Informationen über den SharePoint eingereicht werden. Sollten Sie die vorliegende E-Mail irrtümlich erhalten haben oder wünschen Sie künftig keine Kontakte mehr per E-Mail, sind Sie gebeten, das BFE hierüber sofort zu informieren. Das irrtümlich erhaltene E-Mail (mit allen Anhängen) ist unwiderruflich zu löschen und der Inhalt weder an weitere Personen weiterzuleiten noch bekannt zu geben.»</p>	